



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.10.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:53 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Mitglieder des Stadtrates

Altrichter, Melanie
Bauer, Wilfried
Bierschneider, Lothar
Burger, Regina
Christl, Jan-Joachim, Dr.
Höffler, Andreas
Hollweck, Sieglinde
Leidl, Josef
Meissner, Christian Zweiter Bürgermeister
Merkert, Petra Dritte Bürgermeisterin
Meyer, Roland
Mirwald, Günter
Mosner, Daniel
Rackl, Manfred
Stadler, Maximilian
Stork, Werner
Zeller, Dietmar

Ortssprecher

Beyer, Richard
Großhauser, Alois
Huber, Wolfgang
Schlierf, Martin
Segger, Joseph
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Kappl, Stephan
König, Christian
Lindner, Thomas
Platzek, Veronica
Sammüller, Bernd

Weitere Anwesende

Herr RA Johannes Gerngroß zu TOP Ö 2
Herr Stefan Bieramperl zu TOP Ö 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Brandmüller, Wolfgang
Donhauser, Franz, Dr.
Wolfrum, Erhard

Ortssprecher

Burger, Manuel
Eibner, Harald
Fitz, Erna
Hecker, Johann
Köbl, Benjamin
Lang, Tobias
Meil, Maria
Pfaller, Silvia
Romano, Sven
Schmid, Christian
Straubmeier, Konrad
Waldmüller, Siegfried

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025
- 2 Stellungnahme der Stadt Berching zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Juraleitung - Ersatzneubau 380-kV-Leitung, Raitersaich – Altheim und Rückbau Bestandsleitung“ der Firma TenneT TSO GmbH - Beratung und Beschlussfassung **2025/045**
- 3 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching (VES-EWS) - Beratung und Beschlussfassung **2025/046**
- 4 Grundstücksangelegenheiten - Antrag der Fraktion der Freien Wähler Berching auf Erwerb und die Weiterentwicklung des Pettenkoferhauses in Berching - Beratung und Beschlussfassung **2025/044**
- 5 Vergabe Planungsauftrag zur Erstellung eines Sturzflut- Risikomanagementkonzeptes - Beratung und Beschlussfassung **2025/039**
- 6 Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Industriepark Erasbach - Beratung und Beschlussfassung **2025/047**
- 7 Bericht über die Entwicklung der Grundsteuer nach Änderung des Hebesatzes zum 01.01.2025 **2025/040**
- 8 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2025 wird genehmigt.

2 Stellungnahme der Stadt Berching zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Juraleitung - Ersatzneubau 380-kV-Leitung, Raitersaich – Altheim und Rückbau Bestandsleitung“ der Firma TenneT TSO GmbH - Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 25.08.2025 der Regierung der Oberpfalz wurde die Stadt Berching im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 43a EnWG, Art. 73 Abs. 2, 3a BayVwVfG am Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Vorhaben: Juraleitung - Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich - Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPlG Nr. 41; Ludersheim-West - Sittling (Ltg. B171) Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burghann (Lkr. Nürnberger Land)) beteiligt (auf das beigefügte Schreiben mit Verteilerliste wird verwiesen).

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet lt. Schreiben am 03.11.2025.

Die Planunterlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung und sind unter folgendem Link auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz abruf- und herunterladbar:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html

oder auf der Homepage der Stadt Berching unter

<https://www.berching.de/bekanntmachung/>

Die Stadt Berching hat sich wie bereits beim Raumordnungsverfahren (ROV) zur Juraleitung P53 im Jahr 2021 (siehe Vorlageberichte 2021/101 und 2021/159) juristischen Beistand durch die Kanzlei Rechtsanwälte Gerngroß Dr. Höfler aus Berching gesichert.

Am 30.09.2025 wurde dem Stadtrat der von Herrn Rechtsanwalt Gerngroß in Abstimmung mit dem Bürgermeister Eisenreich und der Verwaltung erarbeitete Entwurf der Stellungnahme vom 29.09.2025 vorgestellt. Der Stadtrat beschloss eine Ergänzung der Stellungnahme um einige Punkte (siehe auch Beschlussvorlage 2025/031). Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass auch im Nachgang zur Stadtratssitzung noch Änderungsvorschläge bzw. Ergänzungsvorschläge eingebracht werden können.

Im beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Stadt Berching vom 20.10.2025 wurden die vorgebrachten Punkte von Herrn Rechtsanwalt Gerngroß eingearbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Fristwahrung 03.11.2025 zur Abgabe der Stellungnahme bei der Regierung der Oberpfalz durch Herrn Rechtsanwalt Gerngroß eine endgültige Beschlussfassung des Stadtrates über die abzugebende Stellungnahme notwendig ist.

Einstimmig beschlossen

Dem ausgearbeiteten Entwurf vom 20.10.2025 zur Stellungnahme der Stadt Berching im Planfeststellungsverfahren zur Juraleitung - Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich - Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPlG Nr. 41; Ludersheim-West - Sittling (Ltg. B171) Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burgthann (Lkr. Nürnberger Land)) wird zugestimmt. Der Entwurf vom 20.10.2025 ist der Niederschrift zur Sitzung beizufügen. Die Stellungnahme der Stadt Berching ist durch die Kanzlei Rechtsanwälte Gerngroß Dr. Höfler fristgerecht bis zum 03.11.2025 bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

3 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching (VES-EWS) - Beratung und Beschlussfassung

Der Stadtrat der Stadt Berching hat mit Beschluss vom 26.07.2016 beschlossen, dass die Finanzierung der Maßnahme „Neubau eines Faulbehälters in der Kläranlage Berching“ durch die Erhebung eines Verbesserungsbeitrags refinanziert werden soll.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung bzw. Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben. Eine Verbesserung bzw. Erneuerung der Entwässerungseinrichtung liegt durch den neu gebauten und in Betrieb genommenen Faulturm in der Kläranlage Berching vor.

Die Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching wird in einer Einrichtungseinheit geführt. Das bedeutet, dass die Finanzierung der Maßnahme auf alle Nutzer der Entwässerungseinrichtung aufgeteilt wird. Im Gegenzug wird die Abrechnung von Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an anderen Kläranlagen nach dem gleichen Modus vorgenommen. Dies entspricht dem Wesen einer Solidargemeinschaft. Die Stadt Berching hat in der Vergangenheit bereits bei der Erweiterung der Kläranlage Berching einen Verbesserungsbeitrag erhoben und damit in der Abwicklung gute Erfahrungen gemacht.

Die Stadt Berching muss die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Maßnahme nutzen, insbesondere deswegen, da die Finanzierung über Kredite gegenüber beispielsweise einem Verbesserungsbeitrag, nachrangig ist.

Der Stadtratsbeschluss vom 26.07.2016 beinhaltete auch die Vergabe der notwendigen Arbeiten zur Fortschreibung der Datensätze und die Berechnung des Verbesserungsbeitrags an das Kommunalbüro Bieramperl und Mühlbauer.

Das beauftragte Büro Bieramperl und Mühlbauer hat nun die Gebührenkalkulation ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für den Neubau des Faulturms betragen 2.328.120 €. Diese werden nun auf

eine Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Grundstücke von 1.318.144 m² verteilt. Die Grundstücksfläche wird in diesem Fall nicht für die Veranlagung herangezogen, da der Faulturm ausschließlich für die Behandlung von Schmutzwasser bzw. den restlichen Rückständen aus dem Schmutzwasser zuständig ist. Demnach ergibt sich ein Betragssatz von 1,77 €/m² Geschossfläche.

Die Bescheide für den Verbesserungsbeitrag sollen Mitte Januar 2026 nach Inkrafttreten der Satzung versendet werden. Die Zahllast soll dabei auf 3 Raten in 2026 verteilt werden. Auf den Inhalt des beiliegenden Satzungsentwurfs wird hingewiesen.

Herr Bieramperl wird an der Stadtratssitzung teilnehmen und seine Kalkulation mit der Verbesserungsbeitragsatzung vorstellen.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat der Stadt Berching beschließt zur Finanzierung des Neubaus des Faulturms in der Kläranlage Berching die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching (VES-EWS) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die Satzung ist auszufertigen und amtlich bekanntzumachen.

Anlage zum Beschluss:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching (VES-EWS)
vom (Ausfertigungsdatum! wie letzte Seite)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Berching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

Berching	(ausgenommen Fl.Nrn. 506/0, 785/1, 803/2, 834/0, 840/0, 957/0, 1254/0, 1255/0, 1612/0, 1710/0, 1735/0, 1736/0, 1870/8, 1873/0 der Gemarkung Berching)
Breitenfurt	(ausgenommen Fl.Nr. 705/0 der Gemarkung Pollanten)
Dietersberg	
Eglasmühle	
Erasbach	(ausgenommen Fl.Nrn. 164/0, 480/0, Gemarkung Erasbach)
Holnstein	
Jettingsdorf	(ausgenommen Fl.Nrn. 704/0 und 718/0 der Gemarkung Sollngriesbach)
Oening	
Plankstetten	(ausgenommen Fl.Nrn. 670/0, 671/0 der Gemarkung Plankstetten)

Pollanten	(ausgenommen Fl.Nrn. 502/1 der Gemarkung Pollanten)
Raitenbuch	
Rappersdorf	
Rudertshofen	(ausgenommen Fl.Nr. 225/0, Gemarkung Rudertshofen)
Sollngriesbach	(ausgenommen Fl.Nr. 272/0, 272/1 Gemarkung Sollngriesbach)
Staufersbuch	(ausgenommen Fl.Nr. 118/0 Gemarkung Staufersbuch)
Thann	
Wegscheid bei Pollanten	
Weidenwang	
Winterzhofen	
Wirbertshofen	(ausgenommen Fl.Nrn. 1198/0, 1198/1 der Gemarkung Rudertshofen)

durch folgende Maßnahme:

Neubau eines Faulturmes:

Für den Neubau des Faulturmes in Stahlbauweise mussten folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

- Baugrubenverbau
- Baugrubenaushub und Bodenaustausch
- Wasserhaltung
- Stahlbetonbehälterbau
- Isolierung erdberührter Bauteile
- Isolierung überirdischer Bauteile
- Fassadenbekleidung
- Austausch der Fenster im Treppenturm des Faulturms
- Einbau von Absturzsicherungen vor den Fenstern im Treppenturm des Faulturms
- Neubau einer Bedienbühne
- Neubau von Schlammleitungen im Faulturm inkl. aller Armaturen
- Neubau der Gasleitungen im Gebäude inkl. aller Armaturen
- Neubau der Brauchwasserleitung zum Faulturmkopf
- Neubau des Schlammwärmetauschers
- Austausch der Rohschlammumpen
- Austausch der Schlammumwälzpumpen
- Austausch von Gasfilter, Kiestopf und Kondensatopf
- Austausch der installierten Anlagen zur Gasspeicherung
- Isolierung von Rohrleitungen und Apparaten
- Installation eines Rührwerks zur Faulturmumwälzung
- Vollständige Entleerung des alten Faulturms

- Demontage des Gasdoms am alten Faulturm
- Vorreinigung der Innenwände des alten Faulturms
- Aufbau eines Außengerüsts am alten Faulturm
- Abbau und Entsorgung der bestehenden Eternit Verkleidung (TRGS)
- Abbruch der bestehenden Wärmedämmung und Holzunterkonstruktion
- Abbruch und Verwertung der Stahlkonstruktion

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile,

die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch den Verbesserungsbeitrag abzudeckende Aufwand in Höhe von **100 v. H.** des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.328.121 €** festgesetzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,77 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten zu je 1/3 des Gesamtbeitrags zur Zahlung fällig:
Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die zweite Rate wird fünf Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die dritte Rate wird neun Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Berching

Berching, den (Ausfertigungsdatum! wie erste Seite)

Eisenreich
Erster Bürgermeister

4 Grundstücksangelegenheiten - Antrag der Fraktion der Freien Wähler Berching auf Erwerb und die Weiterentwicklung des Pettenkoferhauses in Berching - Beratung und Beschlussfassung

Auf den Antrag der Fraktion der Freien Wähler wird verwiesen. Er liegt den Mitgliedern des Stadtrates vor.

Stadtratsmitglied Bierschneider erläutert den Antrag der Fraktion der Freien Wähler nochmals ausführlich.

Es folgt eine umfangreiche Diskussion.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 3 Nein: 15

Der Stadtrat der Stadt Berching beschließt, mit der Katholischen Kirchenstiftung Berching in Verhandlungen über einen Erbbaurechtsvertrag für das Pettenkoferhaus einzutreten, die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zu beauftragen und auf dieser Basis ein verbindliches Nutzungskonzept für die langfristige Belebung des Gebäudes ausarbeiten zu lassen.

5 Vergabe Planungsauftrag zur Erstellung eines Sturzflut- Risikomanagementkonzeptes - Beratung und Beschlussfassung

Am 22. November 2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates der Beschluss zur Aufstellung eines Risikomanagements für Sturzfluten gefasst. Dieser Beschluss sieht die Aufstellung eines umfassenden Systems zur Risikobewertung und -minimierung im Hinblick auf potenzielle Sturzfluten vor. Ziel ist es, präventive Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen, um die Auswirkungen von Sturzfluten auf die betroffenen Gebiete zu minimieren.

Ein Sturzfluten-Risikomanagement umfasst eine Vielzahl an Inhalten und Arbeitsschritten, die darauf abzielen, Gefährdungen präzise zu erfassen, Risiken zu bewerten und wirksame Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Wesentliche Bestandteile sind:

1. Bestandsanalyse

- Erhebung und Dokumentation vorhandener Daten zu Topographie, Bodenbeschaffenheit, Vegetation, Bebauung und Infrastruktur.
- Analyse bisheriger Hochwasserereignisse und Schadensbilder.

2. Gefahrenermittlung

- Untersuchung von Abflusswegen bei Starkregen und wild abfließendem Wasser.
- Ganzheitliche Betrachtung der Fließgewässer einschließlich Nebengewässern und Zubringern.

3. Hydraulische und hydrodynamische Modellierung

- Entwicklung von Berechnungsmodellen für Gewässeranschnitte.
- Durchführung hochauflösender, vollständiger hydrodynamischer Simulationen.
- Simulationsberechnungen für das gesamte Gemeindegebiet, um lokale wie übergeordnete Abflussprozesse darzustellen.

4. Spezifische Detailberechnungen

- Exakte Berechnung von Durchlässen, insbesondere unter Druckbelastung.
- Ganzheitliche Berechnung des Oberflächenabflusses in Kombination mit der Kanalisation.
- Vermessung und Bewertung von Durchlässen, Brücken und Uferlinien als kritische Infrastrukturelemente.

5. Risikobeurteilung

- Ermittlung des Schadenspotenzials für Menschen, Gebäude, Verkehrsinfrastruktur und Umwelt.
- Verknüpfung von Gefährdungsanalysen mit möglichen Schadensszenarien.

6. Maßnahmenentwicklung

- Konzeptionelle Entwicklung von Schutzmaßnahmen (baulich, organisatorisch, planerisch).
- Integration von präventiven Maßnahmen wie Raumordnung, Regenrückhaltung und Entsiegelung.

Durch die Verbindung von detaillierten Berechnungen, umfassender Risikoanalyse und der Entwicklung von maßgeschneiderten Schutzkonzepten entsteht ein ganzheitliches Risikomanagement. Ziel ist es, Gefahrenpotenziale frühzeitig zu erkennen, deren Auswirkungen realistisch zu bewerten und Strategien zur Minimierung von Schäden für Bevölkerung und Infrastruktur zu erarbeiten.

Zur Umsetzung dieses Projekts wurden sieben Ingenieurbüros angefragt, die ihre Expertise und Angebote zur Erstellung eines Risikomanagements für Sturzfluten einbringen sollten. Von diesen sieben Büros haben zwei Büros ein Angebot abgegeben. Diese Angebote wurden einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Die angebotenen Kosten für die Ingenieurdienstleistungen belaufen sich auf insgesamt ca. **95.000 EUR**. Dies umfasst alle Leistungen, die für die Entwicklung und Implementierung des Risikomanagements erforderlich sind, einschließlich der Bestandsanalyse, Gefahrenermittlung, Risikobewertung, konzeptionelle Maßnahmenentwicklung sowie der Erstellung eines finalen Berichts.

Für das Projekt zur Aufstellung des Risikomanagements für Sturzfluten ist eine Förderung von voraussichtlich **75 %** der Gesamtkosten zu erwarten. Der Zuwendungsbescheid des Wasserwirtschaftsamtes liegt bereits vor. Diese Förderung stellt sicher, dass ein erheblicher Teil der finanziellen Mittel durch externe Quellen gedeckt wird, wodurch die Kosten für die Umsetzung des Risikomanagements für Sturzfluten signifikant reduziert werden.

Angesichts der vorliegenden Angebote und der hohen Förderquote wird empfohlen, mit dem Ingenieurbüro Steinbauer Consult aus Georgensgmünd, mit einer Angebotssumme von 95.747,40 Euro, den Vertrag zur Umsetzung des Risikomanagements für Sturzfluten abzuschließen

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Erstellung eines integralen Konzeptes zum Hochwasserschutz und zum Sturzflut- Risikomanagement an das Büro Steinbauer Consult aus Georgensgmünd zu vergeben.

6 Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Industriepark Erasbach - Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge der Aktualisierung und Erweiterung des Bbauungsplanes „Industriepark Erasbach“ ist eine Anpassung der Oberflächenentwässerung erforderlich. Hierfür ist der Erlass eines Bescheids zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) in den Rossbach notwendig.

Der Rossbach hat in dem Bereich der Einleitstelle eine Wasserspiegelbreite von 1,0 Meter und wird daher für den Nachweise als großer Flachlandbach eingestuft. Die Abstimmung erfolgt mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Auf Grundlage der Einstufung des Rossbach ergibt sich eine maximale zulässige Drossleinleitmenge von 113 l/s. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgt auf Basis einer 5-jährigen Regenspende unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors von 1,2.

Die Berechnungen ergaben, dass für die kontrollierte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken mit vorgelagertem Absetzbecken mit Dauerstau errichtet werden muss.

Der Zulauf in das Absetzbecken erfolgt über zwei Rohrleitungen DN1000 und DN600, die das anfallende Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet zuführen. Das Absetzbecken dient der Vorreinigung des Niederschlagswassers durch Sedimentation und weist eine Wasseroberfläche von ca.145m² sowie eine Tiefe von 1,85 Meter auf.

Das Absetzbecken wird wie folgt aufgebaut:

- Becken- und Böschungssohle aus 30 cm Unterbeton
- einer Dreilagigen PE- Folie zur Abdichtung
- abschließend wird ein Wasserbaupflaster ausgeführt

Zur Sicherstellung des Leichtflüssigkeitsrückhalts sind fünf DN300 Rohre im entgegengesetzten Gefälle der Fließrichtung eingebaut. Durch die getauchte Anordnung wird verhindert, dass aufschwimmende Leichtflüssigkeiten in das nachgeschaltete Rückhaltebecken gelangen.

Das gereinigte Niederschlagswasser gelangt vom Absetzbecken in das Regenrückhaltebecken. Das RRB verfügt über ein Speichervolumen von ca. 9.131m³ bei einer maximalen Einstauhöhe von 1,50 Meter. Um gegen Grundwassereintritt in das Regenrückhaltebecken ausreichend Sicherheit zu erhalten, wird der Sohlbereich und die Böschung mit einer 30cm starken Lehmschicht ausgekleidet. Auf dieser Abdichtungsbahn wird in der weiteren Folge eine 10cm starke Oberbodenschicht aufgetragen, um den landschaftsplanerischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die kontrollierte Ableitung des zurückgehaltenen Wassers erfolgt über eine Trockenrinne und dem bestehenden Drosselbauwerk in den Rossbach.

Das entworfene System aus Absetzbecken und Rückhaltebecken durch das Ingenieurbüro Petter in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg gewährleistet eine fachgerechte Behandlung, Speicherung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Industriepark Erasbach. Durch die vorgesehene technische Ausführung werden die Anforderungen an

Gewässerschutz, Rückhalt von Leichtflüssigkeiten und kontrollierte Einleitungen in den Vorfluter Rossbach erfüllt. Die Gesamtkosten des Vorhabens werden durch das Ingenieurbüro Petter auf rund 450.000 € geschätzt.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Regenrückhaltebecken Industriepark Erasbach zu. Das Ingenieurbüro Petter wird mit der weiteren Planung des Regenrückhaltebecken beauftragt.

Die erstellten Antragsunterlagen „Wasserrecht Entwässerung“ werden beim Landratsamt Neumarkt eingereicht.

7 Bericht über die Entwicklung der Grundsteuer nach Änderung des Hebesatzes zum 01.01.2025

Im Rahmen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 hat die Stadt Berching in der Stadtratssitzung vom 19.11.2024 eine Hebesatzsatzung erlassen und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 310 % auf 250 % gesenkt. Es wurde damals dann aus den Reihen des Stadtrates angemerkt, dass nach Umsetzung der neuen Hebesätze und Einarbeitung aller neuen und geänderten Grundsteuerfälle dem Stadtrat über die Entwicklung der Grundsteuereinnahmen zu berichten ist.

Laut Auswertung aus dem Veranlagungsprogramm des Steueramtes OK.FIS wurden bislang immer noch nicht alle Fälle durch das Finanzamt neu bewertet. Bei der Grundsteuer A ist man mittlerweile bei 93 % (letztes Jahr 86 %) und bei der Grundsteuer B bei 95 % (letztes Jahr 91 %) gegenüber dem Altbestand angekommen. Die umfangreichen Fehlerlisten wurden aber bereits abgearbeitet.

Zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses am 19.11.2024 wurde mit dem beschlossenen Hebesatz von 250 % eine Gesamtgrundsteuer von 1.297.645,45 € prognostiziert.

Nach aktueller Auswertung der Grundsteuerdaten vom 10.10.2025 hat die Stadt Berching für 2025 eine Gesamtgrundsteuer von 1.297.387,12 € veranlagt.

Das Grundsteueraufkommen der Stadt Berching ist nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform durch die moderate und bürgerfreundliche Senkung des Hebesatzes wie vorhergesehen erfolgt und hat keine außergewöhnliche Erhöhung der Steuerbelastung für die Bürger hervorgebracht.

Der Stadt Berching ist bewusst, dass eine Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer geboten war, um die Bürger nicht voll den Auswirkungen der Neubewertungen ihrer Liegenschaften aufgrund der bayerischen Gesetzgebung auszuliefern. Jedoch wurde der Stadt Berching von der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Genehmigung des städtischen Haushalts hinsichtlich der Abwicklung der beiden großen Bauprojekte aufgetragen, alle kommunalen Einnahmequellen vollständig auszuloten, um die Finanzierung sicherstellen zu können.

Dieser Grundsatz der Einnahmebeschaffung ist in Art. 62 der Gemeindeordnung (GO) festgeschrieben. Demnach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Stichwort: Steuern vor Kredite.

Zur Kenntnis genommen

a) Öffnungszeiten Berchinger Erlebnisbad „BERLE“

Der Stadtrat wird darüber informiert, dass das Erlebnisbad „BERLE“ nach der jährlichen Schließzeit am 29.10.2025 wieder öffnet.

Aufgrund der angespannten Personalsituation können jedoch die bekannten Öffnungszeiten nicht aufrechterhalten werden. Bis auf weiteres kann am Wochenende der Betrieb erst ab 13:00 Uhr bis 19:30 Uhr gewährleistet werden.

Die Entscheidung, die Öffnungszeiten am Wochenende zu reduzieren ist damit begründet, dass wochentags das Schulschwimmen sowie die diversen Kurse (Schwimmkurse, Babyschwimmen usw.) nicht eingeschränkt werden sollten.

b) „Nette Toilette“

Dem Stadtrat wird ausführlich die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung bezüglich der Einstellung des Systems der „Netten Toilette“ erläutert.

c) Besuch des Bauministeriums und der Regierungen

Es wird darüber informiert, dass hochrangige Vertreter/innen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie der Regierungen anlässlich einer Tagung in Plankstetten auch eine Führung durch Berchinger erhalten haben und sich begeistert über die positiven Entwicklungen in der historischen Altstadt gezeigt haben.

d) Ergebnis Strombündelausschreibung

Es wird darüber informiert, dass nach der beschlossenen Beteiligung an der Strombündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages das günstigste Angebot von der TEAG Thüringer Energie AG eingereicht wurde. Es beinhaltet eine Vergütung von 9,0460 ct/kWh zzgl. aller Abgaben, Netzgebühren und Steuern. Je nach Anschlussart wird somit ein Strompreis von ca. 26,86 ct/kWh zzgl. Grundgebühr für Netznutzung und Messstellenbetrieb. Die Preise werden sich somit im Vergleich zum bisherigen Liefervertrag (67,12 ct/kWh) um 60 % verringern.

Der Liefervertrag beinhaltet eine Klausel für eine Mindest- und Höchstmenge des bezogenen Stroms. Hier werden Abweichungen von der Bestellmenge von +/- 10 % toleriert. Für Mehrmengen gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Zusätzlich wird bei Mehr- und Mindermengen eine Vergütung fällig.

Neumeldungen von Anschlüssen bzw. eine Aufnahme von weiteren Anschlüssen (Vereine) können nicht in diesen Vertrag inkludiert werden. Diese können nur über die aktuellen Tagespreise versorgt werden. Die sogenannten Eigenzahler werden hierzu noch schriftlich informiert.

e) Umsetzung Kinder- und Jugendplan (Kinowochenende)

Es wird darüber berichtet, dass das von den Jugendlichen organisierte Kinowochenende ein voller Erfolg war und auf jeden Fall wiederholt werden sollte.

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 20:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchberger
Schriftführung